

Lebensmittelgesetzgebung und Patentrecht.¹⁾

(Eingeg. 8. August 1933.)

Von Oberreg.-Rat Dr. E. MERRES, Berlin-Halensee, Mitglied des Reichsgesundheitsamts.

In Berührung treten Patentgesetz und Lebensmittelgesetz ganz besonders, wenn es sich um Erteilung von Patenten für die Herstellung von Lebensmitteln handelt. Denn § 1 Nr. 1 des Patentgesetzes verbietet u. a. die Patenterteilung für Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen zuwiderlaufen würde. Die Zahl der lebensmittelgesetzlichen Bestimmungen, die sich auf die Beschaffenheit der Lebensmittel beziehen, damit Vorschriften über die Verfahren zu ihrer Herstellung enthalten und die Verwendung mancher Stoffe verbieten, ist außerordentlich umfangreich, insbesondere wenn man die Gesetzgebung der letzten Jahre ins Auge faßt²⁾). Das Studium der Literatur zeigt, daß die Begriffe Nahrungsmittel und Genußmittel in lebensmittelrechtlicher und patentrechtlicher Beziehung nicht immer gleichmäßig umrisse worden sind. Die vereinzelt in der Patentrechtsliteratur vertretene Auffassung³⁾, daß es strittig sei, ob Nahrungs- und Genußmittel nur solche Gegenstände darstellen, die ihrer Natur nach für die Ernährung des Menschen dienen sollen, oder ob darunter auch Futtermittel für Tiere zu verstehen seien, hat allerdings in neuerer Zeit keine Anhänger mehr gefunden. Vielmehr hat sich die Ansicht durchgesetzt, daß Futtermittel keine Nahrungsmittel im Sinne des Patentgesetzes sind⁴⁾). Nach dem Lebensmittelgesetz gehören Parfüms nicht zu den Genußmitteln⁵⁾ dagegen aber Rauch-, Kau- und Schnupftabakerzeugnisse. In der Literatur des Patentrechts wird hingegen vielfach Parfüm zu den Genußmitteln, Tabak jedoch zu diesen nicht gerechnet⁶⁾. Das geltende Lebensmittelgesetz indessen hat durch eindeutige Bestimmung in § 1 Abs. 2 klargestellt, daß Tabak den Lebensmitteln gleichsteht, und läßt nach der Begriffsumgrenzung für Lebensmittel keinen Zweifel, daß Parfüms nicht in die Gruppe der Genußmittel im Sinne des Lebensmittelgesetzes eingereiht sind. Soweit eine andere Auffassung vertreten worden ist⁷⁾, muß sie als irrig bezeichnet werden. Berücksichtigt muß ferner werden, daß nach dem Lebensmittelgesetz alle Rohstoffe, Vor- und Zwischenprodukte (wie Vieh, Getreide, rohe Kartoffeln, Brot-

¹⁾ Nach einem Vortrag auf der 46. Hauptversammlung des V. d. Ch. zu Würzburg in der Fachgruppe für gerichtliche, soziale und Lebensmittelchemie am 8. 6. 1933.

²⁾ Vgl. Übersicht über die Gesetzgebung des Deutschen Reiches auf dem Gebiete des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, R.-Gesundh.-Bl. 1932, 691; 1933, H. 42.

³⁾ Robolski, Patentgesetz, 3. Aufl., Carl Heymanns Verlag, Berlin 1908, S. 16, Anmerk. 15. Müller, Chemie und Patentrecht, Verlag Chemie 1928, S. 82. Seligsohn, Kommentar zum Patentgesetz, 6. Aufl., Verlag Gutentag, Berlin, S. 51.

⁴⁾ Lutter, Patentgesetz, 9. Aufl., Verlag von Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1928, S. 16, Anmerk. b, Abs. 2 u. 3. Stenglein, Kommentar zu den Strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches, 5. Aufl., Verlag von Otto Liebmann, Berlin 1928, Band 1, S. 6, Anmerk. 14, Nr. 2.

⁵⁾ Vgl. Holthöfer-Juckenack, Lebensmittelgesetz, 2. Aufl., Band 1, Carl Heymanns Verlag, Berlin 1933, S. 38, Anmerk. 1. Lebbin-Gießner, Lebensmittelgesetz, Band 1, Verlag von Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1924, S. 22, Anmerk. Abs. 3.

⁶⁾ Lutter, a. a. O., S. 16, Anmerk. b, Abs. 3. Müller, Chemie und Patentrecht, a. a. O., S. 78. Seligsohn, Kommentar a. a. O., S. 49.

⁷⁾ Coermann, Lebensmittelgesetz, Verlag von Emil Roth, Giessen, 1928, S. 3, Anmerk. 8. Meyer-Finkenburg, Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln usw., 2. Aufl., Verlag von Julius Springer, Berlin 1885, S. 13.

teig) sowie Zusatzstoffe (wie Backhilfsmittel, Farben, Konservierungsmittel, Schönungsmittel, Essenzen) den Lebensmitteln eingegliedert sind (vgl. Begründung zum Entwurf des Lebensmittelgesetzes)⁸⁾. Ob hinsichtlich der Anwendung des Patentgesetzes das gleiche gilt, erscheint nicht ganz sicher. Der Ausschluß der Parfüms aus der Gruppe der Genußmittel und die Gleichschaltung der Tabakerzeugnisse mit den Lebensmitteln ist im übrigen auch von Bedeutung für die Frage des Gebrauchsmusterschutzes. Denn während für Parfüms als Gebrauchsgegenstand ein solcher Schutz gewährt werden könnte, müßte er für Tabakerzeugnisse als Genußmittel verweigert werden, da Nahrungs- und Genußmittel nicht zu den Gebrauchsgegenständen im Sinne des Reichsgesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891⁹⁾, 7. Dezember 1923¹⁰⁾ zählen¹¹⁾, wiewohl der Begriff „Gebrauchsgegenstände“ im eben genannten Gesetz weiter geht als der Begriff „Gebrauchsgegenstände“ des alten Nahrungsmittelgesetzes und der Begriff „Bedarfsgegenstände“ des geltenden Lebensmittelgesetzes. Im Interesse der Rechtssicherheit ist eine Kongruenz der gleichlautenden Begriffe verschiedener Rechtsquellen wünschenswert. Bei der geschilderten Sachlage ist der Auffassung Raum zu geben, daß das Lebensmittelgesetz für die Umgrenzung des Begriffes Lebensmittel maßgebend sein muß.

Das allgemeine Lebensmittelgesetz gibt der Reichsregierung die Ermächtigung, Begriffsbestimmungen für die einzelnen Lebensmittel aufzustellen und Grundsätze darüber festzusetzen, unter welchen Voraussetzungen Lebensmittel als verdorben, nachgemacht oder verfälscht anzusehen sind. Damit können unter Umständen bestimmte Herstellungsverfahren oder die Verwendung bestimmter Rohstoffe als unzulässig erklärt werden. Es würde die Erteilung von Patenten für Verfahren, die im Widerspruch mit so erlassenen Vorschriften stehen, nicht möglich sein und der Fortschritt der Technik und Wirtschaft gehemmt werden. Dieser Erwägung zufolge ist durch § 51 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930¹²⁾ § 5 Nr. 4 des Lebensmittelgesetzes dahin ergänzt worden, daß Versuche, die mit Genehmigung der zuständigen Behörde angestellt werden, nicht den auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Bestimmungen unterliegen¹³⁾. Zu beachten ist, daß sich die Ausnahmebestimmung über die im Versuche erzeugten Lebensmittel nur auf § 5 Nr. 4 des Lebensmittelgesetzes erstreckt, d. h. wenn Herstellungsverfahren z. B. aus gesundheitlichen Gründen nach § 5 Nr. 1 verboten worden sind, so können Versuche nicht bewilligt werden. Das gleiche gilt für Versuche zur Herstellung von Gegenständen oder Stoffen, die zur Nachahmung oder Verfälschung von Lebensmitteln bestimmt und auf Grund von § 5 Nr. 2 verboten oder nur unter Beschränkungen zugelassen sind. Durch diese Einschränkung der Anwendungsmöglichkeit büßt die Vorschrift über die Versuche aber nicht an praktischer Bedeutung ein. So enthält z. B. der Entwurf

⁸⁾ Reichstagsdrucksache, III. Wahlperiode 1924/26, Nr. 2704, S. 4.

⁹⁾ Reichsgesetzbl., S. 290.

¹⁰⁾ Reichsgesetzbl., II, S. 444.

¹¹⁾ Vgl. Stenglein, a. a. O., S. 60, Anmerk. 5, letzter Satz.

¹²⁾ Reichsgesetzbl., I, S. 421.

¹³⁾ Vgl. Merres, Eine wichtige Änderung des Lebensmittelgesetzes (Angew. Chem. 45, 44 [1932]; ferner ebenda 46, 133 [1933], GVE. 103).

einer Verordnung über Konservierungsmittel¹⁴⁾ ein Verzeichnis der zugelassenen Konservierungsmittel für die einzelnen Lebensmittel unter Angabe der höchstzulässigen Gewichtsmenge des Konservierungsmittels. Nach dem Inkrafttreten der Verordnung würde die Anwendung eines neu erfundenen Konservierungsmittels für die Herstellung von Lebensmitteln verboten sein, und es könnte daher gemäß § 1 Nr. 1 des Patentgesetzes auch kein Patent erteilt werden. Einem Antrag auf Genehmigung von Versuchen im Sinne des § 5 Nr. 4 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes kann aber Folge gegeben werden. Es ist nicht etwa zu berücksichtigen, daß Bestimmungen über Konservierungsmittel in erster Linie aus gesundheitlichen Gründen erlassen sind und sich die Verordnung demzufolge auch auf § 5 Nr. 1 stützt, außerdem ein Verbot auch noch auf Grund von Nr. 2 dieses Paragraphen erfolgt ist. Der Antrag müßte damit begründet werden, daß die Anwendung des erfundenen neuen Konservierungsmittels zur Herstellung von Lebensmitteln verboten ist auf Grund einer Vorschrift, die sich auf § 5 Nr. 4 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes stützt, daß die Ausnahmebestimmung über die Versuche auf alle Festsetzungen Anwendung findet, die auf Grund von § 5 Nr. 4 Abs. 1 getroffen sind, was auch aus dem zuvor über § 5 Nr. 4 Gesagten hervorgeht. Denn in § 3 Abs. 5 der Konservierungsmittelverordnung heißt es: „Als verfälscht sind anzusehen und auch bei Kennlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen Lebensmittel, die den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 zuwider mit Konservierungsmitteln behandelt worden sind.“ Das Verzeichnis der zugelassenen Konservierungsmittel ist aber als ein Teil des § 3 Abs. 1 erwähnter Verordnung anzusprechen. Auch die künftige neue Farbenverordnung wird eine Liste derjenigen Stoffe aufweisen, die als Lebensmittelfarben zulässig sind. Eine analoge Ausnahmebestimmung enthält das Weingesetz vom 25. Juli 1930¹⁵⁾ in § 4 Abs. 4, wonach Versuche, die mit Genehmigung der zuständigen Behörde angestellt werden, nicht den Beschränkungen unterliegen, die in den Ausführungsbestimmungen über die Kellerbehandlung der Weine getroffen werden¹⁶⁾. Auf die Herstellung von Apfelwein, Birnenwein, Getränken aus Beerenobst, Steinobst, Hagebutten, Schlehen, Rhabarberstengeln, Honig, ferner von Schaumwein, Wermutwein, Weinbrand bezieht sich die Ausnahmebestimmung aber nicht, was zur Folge hat, daß z. B. kein Verfahren zur Schönung von Obst- oder Beerenwein patentiert werden könnte, wenn andere Stoffe verwendet werden sollen, als sie in den Ausführungsbestimmungen zum Weingesetz benannt sind. In anderen Gesetzen und Verordnungen findet sich eine Ausnahmebestimmung der in Rede stehenden Art nicht. Auch ist die Frage zu verneinen, ob die Ausnahmebestimmung des allgemeinen Lebensmittelgesetzes auf Festsetzungen angewandt werden kann, die über Lebensmittel in anderen Gesetzen oder Verordnungen getroffen sind, wie im Gesetz, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 15. Juni 1897¹⁷⁾, im Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922¹⁸⁾, im Gesetz über den Verkehr mit Absinth. Dagegen findet die Bestimmung über die Versuche selbstverständlich Anwen-

dung auf Festsetzungen, die in Abschnitt I der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes¹⁹⁾ getroffen sind, weil sie sich mit auf § 5 Nr. 4 des Lebensmittelgesetzes stützen²⁰⁾.

Lebensmittel gehören zu denjenigen Waren, die dem Reichsgesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894²¹⁾ in der Fassung vom 7. Dezember 1923²²⁾ unterliegen. Eine Kollision kann sich ergeben aus den geschützten Warenbezeichnungen und den lebensmittelgesetzlichen Vorschriften über Angabe, Aufmachung und Kennzeichnung. Die geschützten Zeichen²³⁾ können Bildzeichen, Wortzeichen oder gemischte Zeichen sein, je nachdem sie aus einer oder mehreren Figuren, aus einem oder mehreren Wörtern oder aus einer Zusammensetzung von Figuren mit Buchstaben, Zahlen oder Wörtern bestehen. Die Wortzeichen können Phantasienamen sein. Die Ausführungsbestimmungen zum Lebensmittelgesetz können vorschreiben, daß außer dem Phantasienamen noch eine genaue Bezeichnung auf den Etiketten angegeben sein muß, so z. B. finden sich in der Verordnung über Obsterzeugnisse²⁴⁾ vom 15. Juli 1933 Bestimmungen darüber, daß Obstkonfitüren, Marmeladen, Obstsäfte, Obstsirupe, Obstgelee, Obstkraut als irreführend bezeichnet gelten, wenn sie mit Phantasienamen bezeichnet werden, sofern sie nicht zugleich die Bezeichnung der entsprechenden Obstkonfitüren- usw. -Sorte tragen. Es ist irrtümlich, daß, wie zuweilen geäußert worden ist, ein eingetragenes Wortzeichen von der Verpflichtung einer Angabe, die nach dem Lebensmittelrecht vorgeschrieben ist, entbindet. Bildzeichen sind Darstellungen von Gegenständen der verschiedensten Art, Menschen, Tiere, Häuser, Landschaften, Pflanzen. Solche Bildzeichen können oft in lebensmittelrechtlicher Hinsicht irreführende Aufmachungen darstellen, z. B. auf Packungen für Kunsthonig das Bild eines Imkers oder das Bild einer Linde mit Bienen²⁵⁾, das Etikett einer Flasche, die Kunstlimonade enthält, mit Abbildungen von Obstfrüchten, das Etikett einer Flasche mit künstlichem Mineralwasser, auf dem eine Landschaft abgebildet ist, die einen Kurort vortäuscht. Wenn derartige Bildzeichen in die bei dem Patentamt geführte Zeichenrolle eingetragen worden sind, so ist die Lebensmittelgesetzgebung autonom und kann gleichwohl die Verwendung solcher Bildzeichen als irreführende Aufmachungen verbieten. Nach dem Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen können nicht nur der eigene Name oder die eigene Firma, sondern auch ein fremder Name oder eine fremde Firma eingetragen werden. Die Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln vom 29. September 1927/28. März 1928²⁶⁾ schreibt bei einer Anzahl von Lebensmitteln, wenn sie in Packungen oder Behältnissen an den Verbraucher abgegeben werden, u. a. vor, daß der Name oder die Firma desjenigen anzugeben ist, der das Lebensmittel hergestellt hat, oder wenn ein anderer die Ware in den Verkehr bringt, dieses anderen. Somit muß, wenn ein fremder Name oder eine fremde Firma als Warenzeichen eingetragen sind, dennoch bei den der Kennzeichnungspflicht unterliegenden Lebensmitteln außerdem der Hersteller oder derjenige, der die Ware in den Verkehr bringt, angegeben sein. [A. 84.]

¹⁴⁾ Ebenda I, S. 150.

¹⁵⁾ Vgl. Angew. Chem. 46, 236 [1933], GVE. 104.

¹⁶⁾ Reichsgesetzbl. S. 441.

¹⁷⁾ Ebenda II, S. 437, 445.

¹⁸⁾ Vgl. Stenglein, a. a. O., S. 209, Anmerk. 13 ff.

¹⁹⁾ Reichsgesetzbl. I, S. 495.

²⁰⁾ Vgl. Verordnung über Kunsthonig vom 21. März 1930 (Reichsgesetzbl. I, S. 102), § 5, Nr. 7.

²¹⁾ Reichsgesetzbl. I, S. 318/136.

¹⁴⁾ Entwürfe zu Verordnungen über Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, Heft 15: Entwurf einer Verordnung über Konservierungsmittel, Verlag von Julius Springer, Berlin 1932.

¹⁵⁾ Reichsgesetzbl. I, S. 356.

¹⁶⁾ Vgl. Angew. Chem. 46, 133 [1933], GVE. 103.

¹⁷⁾ Reichsgesetzbl. S. 475.

¹⁸⁾ Ebenda I, S. 405; mit Änderungen vom 21. Mai 1929, ebenda I, S. 99; vom 15. April 1930, ebenda I, S. 138; 20. April 1932, ebenda I, S. 181.